

Zu § 31 HmbStVollzG
§ 31 HmbJStVollzG
§ 26 HmbUVollzG
§ 31 HmbSVVollzG

Anhalten von Schreiben

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 30/2014 vom 20. August 2014
(Az. 4400/73)

1. Den Gefangenen und Untergebrachten sind die Gründe für das Anhalten von Schreiben mitzuteilen. Der unbedenkliche Teil eines angehaltenen Schreibens kann ihnen bekanntgegeben werden.
2. Angehaltene Schreiben werden verschlossen zur Habe genommen und sind den Gefangenen und Untergebrachten bei der Entlassung auszuhändigen, es sei denn, dass dieses aus Gründen der Sicherheit nicht angezeigt ist. In diesen Fällen sind die Schreiben nach der Entlassung zu vernichten.
3. Ein Begleitschreiben darf nur Angaben enthalten, die der Richtigstellung dienen. Die Gefangenen und Untergebrachten sind über die Absicht, ein Begleitschreiben beizufügen, zu unterrichten.
4. Angehaltene Schreiben, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt enthalten, dürfen vernichtet werden (vgl. § 69 Absatz 4 HmbStVollzG, § 69 Absatz 4 HmbJStVollzG, § 49 Absatz 4 HmbUVollzG, § 64 Absatz 3 HmbSVVollzG).
5. Die Gefangenen und Untergebrachten haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet ist; sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.
6. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 26/2009 zu § 31 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4571-003.02), die AV Nr. 67/2009 zu § 31 HmbJStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4571-003.02) und die AV Nr. 161/2009 zu § 26 HmbUVollzG vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-008.06).

gez. 
Datum: 20. August 2014